

**Amtsgericht München**

Az.: 155 C 25634/12



In dem Rechtsstreit

1)

[REDACTED]

- Klägerin -

2)

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 26.10.2012  
folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Der Beklagte zahlt zum Ausgleich aller streitgegenständlichen Forderungen einen Betrag in Höhe von EUR 800,00, zahlbar in monatlichen Raten à EUR 100,00, an die Klägerinnen.
  2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschüssender Vergleichswert be-

121029 681 5

steht nicht.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 26.10.2012



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle